

Verbringungsregeln BTV-3-Ausbruch

Infolge eines Ausbruchs einer Infektion mit BTV (Serotyp 3) in Niedersachsen gelten Niedersachsen und Bremen als infizierte Zone. Zur Verbringung in und aus einer infizierten Zone müssen alle Rinder, Schafe, Ziegen und weitere Hornträger, Gabelhornträger, Kameliden, Hirsche, Moschustiere, Giraffenartige und Hirschferkel sowie Zuchtmaterial bestimmte Bedingungen erfüllen.

Die Verbringungsregelungen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt. Hierauf basieren die in den TRACES-Bescheinigungen zu bestätigenden Garantien. In Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in der jeweils gültigen Fassung sind alle Gebiete mit **Status seuchenfrei** aufgeführt.

Allerdings wird aufgrund des BTV-Ausbruches vom 25.10.2023 in Niedersachsen das Verbringen von lebenden Wiederkäuern sowie Zuchtmaterial von Niedersachsen in andere Mitgliedstaaten eingeschränkt. Verbringungen in **BTV-freie Bundesländer (derzeit Hamburg/HH, Brandenburg/BB, Berlin/BE, Bayern/BY, Sachsen/SN und das Saarland/SL)** und aus denselben können weiterhin – ggf. unter bestimmten Voraussetzungen – erfolgen. Übersichten der Bedingungen zur Verbringung im Folgenden.

Bedingungen für die Verbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und weiteren Hornträgern, Gabelhornträgern, Kameliden, Hirschen, Moschustieren, Giraffenartigen und Hirschferkeln aus Niedersachsen (nicht BTV 3-freie Zone):

1) innerhalb Niedersachsens **und in andere nicht BTV 3-freie Bundesländer:**

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren sowie zur unmittelbaren Schlachtung sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

2) in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands für Nutz- und Zuchttiere:

Verbringungsregeln für das Verbringen von Zucht- und Nutztieren sind unter Nr. 2 des Dokuments formuliert, das unter dem Link zu Deutschland auf folgender Website zu finden ist:

https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en

Die Tiere wurden innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung (= Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbestand) mittels PCR mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet (Laborbefunde sind beizufügen) und mindestens 14 Tage vor der Probenentnahme durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt. Das negative PCR Ergebnis erlaubt die Verbringung innerhalb von 14 Tagen nach Entnahme der Blutprobe.

Auf tierseucheninfo.de findet sich in der rechten Spalte hierzu eine Tierhaltererklärung (BT Tierhaltererklärung Zucht-/Nutztiere).

3) in BTV-freie Zonen in Deutschland zur unmittelbaren Schlachtung

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689)

- a) Die Tiere müssen von einer Eigenerklärung des Unternehmers begleitet sein, in der bestätigt wird, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde,
- b) die Tiere werden direkt von der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet und
- c) der Unternehmer des Herkunftsbetriebs hat den Unternehmer des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

4) in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert (aktuell Niederlande und Belgien) für Zucht- und Nutztiere

Es gelten jeweils aktuell die unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Verbringungsregelungen.

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren **in die Niederlande und nach Belgien** sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

5) in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert (aktuell Niederlande und Belgien) zur unmittelbaren Schlachtung

Es gelten jeweils aktuell die unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Verbringungsregelungen.

Niederlande und Belgien: Verbringungen zur unmittelbaren Schlachtung sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Die Tiere müssen aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden (Traces-Bescheinigung).

Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

6) in andere Mitgliedstaaten für Zucht- und Nutztiere

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689) Verbringungen von Zucht- und Nutztieren in andere Mitgliedstaaten oder Zonen sind nur möglich, wenn diese Mitgliedstaaten die Verbringungsregelungen der Europäischen Kommission zur Kenntnis gegeben haben und sie unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlicht wurden. Diese Regelungen können sich auf einzelne Tierarten und/oder Altersgruppen begrenzen.

Beim Transport in BTV-freie Zonen sind zusätzlich die Maßnahmen nach Nr. 9 zu beachten.

7) in andere Mitgliedstaaten zur unmittelbaren Schlachtung

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und Art. 32 und 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688)

- a) im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet;
- b) die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet;
- c) der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.
- d) die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind, sofern die Bestimmungsmitgliedstaaten oder Durchfuhrmitgliedstaaten BTV frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen.

8) in Drittländer

Der Export von für Blauzungenkrankheit empfängliche Tierarten in Drittländer kann nur auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen mit diesen Ländern erfolgen.

Beim Transport durch BTV-freie Zonen sind zusätzlich die Maßnahmen nach Nr. 9 zu beachten.

9) Ergänzende Maßnahmen für den Transport in bzw. durch BTV-freie Zonen

Ergänzend zu den Anforderungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gelten für den Transport in bzw. durch ein BTV-freies Gebiet folgende Anforderungen gem. Art. 32 Abs. 1 bzw. Art. 33 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (sofern der Transport nicht aus einem BTV-freien Gebiet erfolgt, die Tiere nicht gegen alle in den letzten zwei Jahren aufgetretenen Serotypen geimpft sind oder Antikörper gegen diese aufweisen oder die Tiere nicht zur Schlachtung bestimmt sind):

- a) die Tiere müssen während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt werden (aufgrund der Wartezeiten für Fleisch darf nur das Transportmittel behandelt werden, nicht aber die Tiere selbst),
- b) die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, Tiere werden in einem vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen.

Tabelle 1 Übersicht der Bedingungen für Verbringungen aus Niedersachsen:

Verbringungen		Tierhaltererklärung Herkunftsbetrieb 30 Tage BTV frei	direkter Transport Schlachtung innerhalb von 24 h	Information Schlachthof 48 h vor Verbringung	Vektorschutz min. 14 Tage vor Verbringung PCR (EDTA-Butprobe) min. 14 Tage nach der Behandlung ²⁾³⁾	Vektorschutz für Transportmittel
von Niedersachsen	innerhalb Niedersachsen	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-
	in nicht-BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-
	in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands ³⁾	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	X
		Schlachtung	X	X	X	-
	Niederlande ¹⁾	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-
	Belgien ¹⁾	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-
	in andere Mitgliedstaaten	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	X
		Schlachtung	X ²⁾⁴⁾	X ²⁾	X ²⁾	-
					(X) ⁵⁾	
					X	

- 1) nicht BTV-freier Mitgliedstaat
- 2) Es gelten für Verbringungen in Mitgliedstaaten die auf https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Regelungen (≙ Zustimmung des Mitgliedsstaates).
- 3) Es gelten für Verbringungen in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands die auf https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Regelungen. (Tierhaltererklärung Zucht-/Nutztiere)
- 4) Die 30 Tage BTV-Freiheit im Herkunftsbestand wird in diesen Fällen über TRACES attestiert. Daher ist in diesen Fällen keine Tierhaltererklärung erforderlich.
- 5) Vektorschutz für Verbringungen durch BTV 3-freie Mitgliedstaaten